

Konsolidierte Fassung

Geschäftsverteilungsplan 2020

Verwaltungsgericht Potsdam

Stand: 11. März 2020

Verwaltungsgericht Potsdam

- 3204 E -

I.

1. Kammer

Vorsitzender: N. N.
ständige Vertreterin: Richterin am VG Bastian
weitere Richterin: Richterin Dr. Wiedemann

Geschäftsbereich:

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	0100
Parlamentsrecht	0110
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
Parteienrecht	0130
Kommunalrecht	0140
Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	0141
Kommunalaufsichtsrecht	0142
Kommunalwahlrecht	0143
Finanzausgleich	0144
Sparkassenrecht	0150
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände sowie Abgaben für Wasser- und Bodenverbände einschließlich deren Umlagen	0170 1121
Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze, Streitigkeiten nach dem Landespflegegesetz	0491
Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht	0525
Wasserverkehrsrecht	0555
Wasserstraßenrecht	0480
Bergrecht (nur VG 1 K 1559/19)	1011
Wasserrecht (einschließlich Wassernutzungsentgelte)	1030

Erschließungsbeiträge	1131
Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz sowie Kostenerstattung nach § 10 a KAG, § 16 BbgStrG oder § 7a FStrG	1132
Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	1133
Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 8. oder 9. Kammer gegeben ist	1170
Sonstiges (unverteilte Sachen)	1700
Justizverwaltungsrecht	1710
Dublin-Verfahren mit Abschiebungsanordnung oder -androhung betreffend Bulgarien, Kroatien, Polen und Ungarn sowie – Eingänge ab dem 1. Januar 2017 – Asylrecht betreffend Asylanträge – bis einschließlich des Eingangsjahrgangs 2019 jedoch nur betreffend Syrien und Irak –, bei denen Bulgarien, Kroatien, Polen oder Ungarn bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt haben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Asylrecht	1810, 2000
betreffend die Türkei	1910, 2100
	2200, 2300

2. Kammer

Vorsitzender:	Präsident des VG Dr. Bodanowitz
ständiger Vertreter:	Richter am VG Scharf (0,7)
weitere Richter:	Richter am VG Dr. Grohmann
	Richterin am VG Dr. Lubitzsch (0,3)

Geschäftsbereich:

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren	0310 0223
Recht der offenen Vermögensfragen	1210
Rückübertragungsrecht	1211
Investitionsrecht	1212
Vermögenszuordnungsrecht	1213
Treuhandrecht	1214
Entschädigungsrecht	1215
Ausgleichsleistungsrecht	1216
Recht des öffentlichen Dienstes allgemein einschließlich der öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse sowie Streitigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten, soweit nicht	

die Zuständigkeit der 11. Kammer gegeben ist	1300
Recht der Bundesbeamtinnen und -beamten	1310
- Laufbahnprüfungen	1311
- Beförderungen	1312
- Versetzungen und Abordnungen	1313
- Besoldung und Versorgung	1314
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1315
Soldatenrecht	1320
- Laufbahnprüfungen	1321
- Beförderungen	1322
- Versetzungen und Kommandierungen	1323
- Besoldung und Versorgung	1324
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1325
Recht der Landesbeamtinnen und -beamten	1330
- Laufbahnprüfungen	1331
- Beförderungen	1332
- Versetzungen und Abordnungen	1333
- Besoldung und Versorgung	1334
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	1335
Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	1370
Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	1371
Asylrecht betreffend Asylanträge – Eingänge ab dem 1. Januar 2017, bis einschließlich des Eingangsjahrgangs 2019 jedoch nur betreffend Syrien und Irak –, bei denen Italien bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)	1810, 1910
Asylrecht betreffend Georgien	1810, 2200 1910, 2300

Dublin-Verfahren mit Abschiebungsanordnung oder -androhung betreffend
Italien - Eingänge ab dem 1. Januar 2015

2000, 2100

3. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Vondenhof
ständige Vertreterin: Richterin am VG Degèle
weiterer Richter: Richter Dr. Stasik

Geschäftsbereich:

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260
Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	0411
Vergaberecht	0414
Finanzdienstleistungsaufsicht	0415
Gewerberecht einschließlich beruflicher Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	0420
Gewerbeordnung	0421
Handwerksrecht	0422
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 0411)	0430
Feiertagsgesetz	0492
Polizeirecht	0510
Waffenrecht	0511
Versammlungsrecht	0512
Ordnungsrecht	0520
Obdachlosenrecht	0522
Vereinsrecht	0523
Sammlungsrecht	0524
Tierschutz	0526

Personenordnungsrecht	0530
Namensrecht	0531
Melderecht	0533
Wohnungsbaufördermittelrecht	0561
Enteignungsrecht	0960
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)	0964
Asylrecht betreffend Tschad	1810, 2200 1910, 2300

4. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Reimus
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Dr. Frey
weitere Richter:	Richter Dr. Schoenfleisch Richter Krüger (nur für das Verfahren VG 4 K 3603/16)

Geschäftsbereich:

Gaststättenrecht	0423
Raumordnung, Landesplanung	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	0920
Denkmalschutz	0940
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht (soweit nicht die Zuständigkeit der 8. oder 9. Kammer gegeben ist)	0970
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid	0980
Recht der Außenwerbung	0990
Umweltschutz	1020
Immissionsschutzrecht (mit Ausnahme von Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV)	1021

Recht der Gentechnik	1050
- 0423, 0910, 0920, 0940, 0970, 0980, 0990, 1020, 1021, 1023 und 1050 jeweils aus den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam und soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Kammer gegeben ist -	
Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	0931
Heimstättenrecht	0934
Asylrecht betreffend Afghanistan, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer oder der 13. Kammer gegeben ist	1810, 2200 1910, 2300

5. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Semtner
ständiger Vertreter:	Richter am VG Weißmann
weiterer Richter:	Richter Dr. Kirschnick

Geschäftsbereich:

Sport	0280
Gaststättenrecht	0423
Lotterierecht	0570
Raumordnung, Landesplanung	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	0920
Denkmalschutz	0940
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht (soweit nicht die Zuständigkeit der 8. oder 9. Kammer gegeben ist)	0970
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid	0980
Recht der Außenwerbung	0990
Umweltschutz	1020
Immissionsschutzrecht (mit Ausnahme von Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV)	1021
Recht der Gentechnik	1050
- 0423, 0910, 0920, 0940, 0970, 0980, 0990, 1020, 1021, 1023 und 1050 jeweils aus den Landkreisen Havelland, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel und Uckermark einschließlich der Stadt Schwedt/Oder -	
Kleingartenrecht	0932

Kleinsiedlungsrecht	0933
Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	1160
Asylrecht betreffend Iran, soweit nicht die Zuständigkeit der 14. Kammer gegeben ist	1810, 2200 1910, 2300

6. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Langer
ständiger Vertreter:	Richter am VG Dr. Rohn
weiterer Richter:	Richter am VG Pfennig

Geschäftsbereich:

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht	0412
- einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften - ohne Aufgaben der Berufsgerichte	0460
Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	0540
Lebensmittelrecht	0541
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	0542
Asylrecht betreffend Russische Föderation	1810, 2200 1910, 2300

7. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Wirth (zu 0,6)
ständiger Vertreter:	Richter am VG Roeling
weitere Richterin:	Richterin am VG Dr. Lubitzsch (0,7)

Geschäftsbereich:

Agrarordnung, Flurbereinigung	0431
Weinrecht	0432
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	0560

Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Kammer gegeben ist	0561
Wohnungsaufsichtsrecht	0562
Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
Recht der Kriegsdienstverweigerung	1351
Recht des Zivildienstes	1352
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	1353
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	1520
Schwerbehindertenrecht	1521
Kriegsopferfürsorgerecht	1522
Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	1523
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
Unterhaltsvorschussrecht	1525
Heizkostenzuschussrecht	1526
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich Streitigkeiten nach dem Landesaufnahmegesetz	1527
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
Jugendschutzrecht	1540
Heimrecht; Kindergartenrecht mit Ausnahme von Streitigkeiten nach §§ 16 bis 18 KitaG	1550
Kriegsfolgenrecht	1560
Lastenausgleichsrecht	1561
Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (einschließlich Vertriebenenzuwendungsrecht)	1563
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung, Asylbewerberleistungsrecht und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld), soweit die Kläger keine natürlichen Personen sind	1610
Asylrecht betreffend Afghanistan Eingänge ab dem 1. Juni 2016 deren letzte Ziffer der nach Eingang fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens 7, 8 (Ziff. 8 nur Eingänge bis zum 31. Mai 2016), 9 oder 0 (Ziff. 0 mit Ausnahme	1810, 2200 1910, 2300

der Verfahren aus dem Eingangsjahrgang 2016 sowie dem ersten Quartal des Eingangsjahrgangs 2017) lautet

8. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG Burchards
ständiger Vertreter: Richter am VG Dr. Gähler
weitere Richter: Richter am VG Dr. Baach*
Richterin am VG Dr. Lubitzsch (nur für die Verfahren VG 8 K
2416/19,
VG 8 K 4016/16 sowie VG 8 K 5732/17 bis VG 8 K 5735/17)

Geschäftsbereich:

Verfahren, die das Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit bzgl. leitungsgebundener Einrichtungen betreffen	0170
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht bzgl. ausschließlich leitungsgebundener Einrichtungen	0970
Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht bei leitungsgebundenen Einrichtungen und dezentraler Abwasserbeseitigung	1170
Abgabenrecht allgemein, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	1100
Gebühren allgemein	1120
Benutzungsgebührenrecht	1121
- Abwasser- und Trinkwassergebühren (aus den Landkreisen Havelland - ausgenommen die Stadt Falkensee -, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Oberhavel - ausgenommen den Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee -, Teltow-Fläming ausgenommen den Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden und den Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverband Region Ludwigsfelde - und Uckermark sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam)	
- alle sonstigen Benutzungsgebühren mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren und der Abfallgebühren einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht	
- Abgaben aufgrund der Abwasserabgabengesetze des Bundes und des Landes sowie deren unmittelbare Umlage	
Verwaltungsgebührenrecht, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	1122
Anschlussbeiträge für leitungsgebundene Einrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz	1132

* Richter kraft Auftrags

Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	1140
Pass- und Ausweisrecht	0534
Ausländerrecht mit Ausnahme von Verfahren nach § 63 AufenthG	0600
- 0170, 0970, 1132, 1140 und 1170 aus den Landkreisen Havelland - ausgenommen die Stadt Falkensee -, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Oberhavel - ausgenommen den Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee -, Teltow-Fläming - ausgenommen den Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden und den Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverband Region Ludwigsfelde - und Uckermark sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam –	
Asylrecht betreffend Libanon/palästinensische Autonomiegebiete	1810, 2200 1910, 2300
Verfahren von Asylbewerbern (einschließlich Verteilung), an denen die Ausländerbehörde als Beklagte/Antragsgegnerin beteiligt ist, mit Ausnahme von Streitigkeiten um die Erteilung von Aufenthaltsgestattungen	1800, 1900 1820, 1920

9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Kaufhold
ständiger Vertreter:	Richter am VG Horn
weitere Richterin:	Richterin Gebhard

Geschäftsbereich:

Film- und Presserecht einschl. der Verfahren betreffend Auskunftsansprüche von Vertretern des Rundfunks und der Telemedien	0240 0223
Verfassungsschutzrecht	0500
Staatsangehörigkeitsrecht	0532
Datenschutzrecht - ausgenommen Streitigkeiten nach dem Zensusgesetz 2011 -	0535
Verfahren nach dem IFG, sowie nach dem AIG und dem VIG	1730
Streitigkeiten nach UIG und dem BbgUIG	1070
Verfahren, die das Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit bzgl. leitungsgebundener Einrichtungen betreffen	0170
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht bzgl. ausschließlich leitungsgebundener Einrichtungen	0970
Abwasser- und Trinkwassergebühren	1121
Anschlussbeiträge für leitungsgebundene Einrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz	1132

Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	1140
Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht bei leitungsgebundenen Einrichtungen und dezentraler Abwasserbeseitigung	1170
- 0170, 0970, 1121, 1132, 1140, und 1170 jeweils aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der Stadt Falkensee sowie betreffend den Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee, den Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden und den Wasserver- und Abwasserentsorgungszweckverband Region Ludwigfelde -	
Asylrecht betreffend Serbien und Kamerun	1810, 2200 1910, 2300

10. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Steiner
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Stricker
weitere Richterin:	Richterin am VG Herrmann

Geschäftsbereich:

Eisenbahn-, Kleinbahn-, und Bergbahnrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)	0480
Verkehrsrecht	0550
Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	0551
Personenbeförderungsrecht	0552
Güterkraftverkehrsrecht	0553
Luftverkehrsrecht	0554
Eisenbahnverkehrsrecht	0556
Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen sowie Streitigkeiten nach § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BbgStrG	1040
Streitigkeiten nach §§ 16 bis 18 KitaG	1550
Asylrecht betreffend Somalia und Dublin-Verfahren nach Maßgabe der unter Ziffer IV.2 getroffenen Regelung	1810, 2200 1910, 2300 2000, 2100

11. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Eidtner (0,7)
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Dr. Pflügner (0,9)
weitere Richter:	Richter am VG Möller
	Richter am VG Dr. Hecker (0,6)

Geschäftsbereich:

Schulrecht allgemein (Eingänge ab 1. Januar 2020)	0210
Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen (Eingänge ab 1. Januar 2020)	0211
Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel (Eingänge ab 1. Januar 2020)	0212
Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebührenbefreiung, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Kammer gegeben ist	0250
Verfahren nach § 63 AufenthG	0600
Energierrecht und	1012
Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	0413
Atom- und Strahlenschutzrecht	1013
Steuerrecht allgemein	1110
Grundsteuerrecht	1110
Gewerbesteuerrecht	1110
Kommunale Steuern	1111
Kirchensteuer	1112
Abfallgebühren einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht hinsichtlich Abfallentsorgung, Straßenreinigungsgebühren	1121
Bereinigung von SED-Unrecht	1220
Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	1221
Berufliche Rehabilitierung	1222
Richterrecht einschließlich Streitigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten, soweit sie Richterinnen oder Richter betreffen	1340
- Entlassung, Führung der Dienstgeschäfte, Beurteilungen, Anerkennung eines Dienstatfalls	1341
- Beförderungen	1342

- Versetzungen und Abordnungen	1343
- Besoldung und Versorgung	1344
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	1345
Recht der Richtervertretungen	1390
Kostenerinnerungen und Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz	1700
Archivrecht	1720
Asylrecht betreffend Pakistan und Albanien; Asylrecht betreffend Asylanträge – bis einschließlich des Eingangsjahrgangs 2019 jedoch nur betreffend Syrien und Irak –, bei denen ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union – ausgenommen Italien sowie Bulgarien, Kroatien, Polen und Ungarn – bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) – Eingänge ab dem 1. Januar 2017	1810, 2200 1910, 2300
Dublin-Verfahren, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind	2000, 2100

12. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Stüker-Fenski
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Hertel
weitere Richter:	Richter am VG Rennert Richterin Dr. Ruhland

Geschäftsbereich:

Kulturrecht allgemein	0200
Schulrecht allgemein (Eingänge bis 31. Dezember 2019)	0210
Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen (Eingänge bis 31. Dezember 2019)	0211
Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel (Eingänge bis 31. Dezember 2019)	0212
Wissenschaft und Kunst	0230
Streitigkeiten nach dem Zensusgesetz 2011	0535
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	0580
Asylrecht betreffend Syrien und Irak - soweit nicht der 1., 2. oder 11. Kammer zugewiesen	1810, 2200 1910, 2300

13. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Meinecke
ständiger Vertreter: Richter am VG Gutfrucht
weiterer Richter: Richter Ackermann

Geschäftsbereich:

Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
Hochschulrecht (ohne nc-Verfahren und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer besteht) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben	0220
Prüfungsrecht einschließlich der 1. und 2. Staatsprüfungen und - soweit nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist - der Laufbahnprüfungen sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen	0221
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
Jagd-, Forst-, Fischereirecht	0440
Wohngeldrecht	1510
Asylrecht betreffend Afghanistan Eingänge, deren letzte Ziffer der nach Eingang fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens 0, 1, 2, 3 oder 8 (Ziff. 8 nur Eingänge ab dem 1. Juni 2016; Ziff. 0 nur aus dem Eingangsjahrgang 2016 sowie dem ersten Quartal des Eingangsjahrgangs 2017) lautet	1810, 2200 1910, 2300

14. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Selmer-Neun
ständiger Vertreter: Richter am VG Lützwow
weiterer Richter: Richter Krüger

Geschäftsbereich:

Bergrecht – mit Ausnahme des Verfahrens VG 1 K 1559/19, das in der Zuständigkeit der 1. Kammer verbleibt –, Streitigkeiten nach dem Abtragungsgesetz	1011
Immissionsschutzrecht (soweit Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV betroffen sind)	1021
Kreislaufwirtschaftsrecht/Abfallentsorgungsrecht	1022
Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	1023

Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
einschließlich Haftungsfreistellung 1060

Kataster- und Vermessungsrecht 0950

Asylrecht betreffend Iran Eingänge ab 1. August 2017 sowie
die Verfahren mit den (bisherigen) Aktenzeichen

VG 5 K 69/17.A, VG 5 K 4773/16.A, VG 5 K 4888/16.A,
VG 5 K 322/17.A, VG 5 K 81/17.A, VG 5 K 77/17.A,
VG 5 K 1625/17.A, VG 5 K 2994/17.A, VG 5 K 4449/16.A,
VG 5 K 4814/16.A, VG 5 K 5073/16.A, VG 5 K 3188/17.A,
VG 5 K 3877/17.A, VG 5 K 5669/17.A, VG 5 K 2354/17.A,
VG 5 K 688/17.A, VG 5 K 4970/16.A, VG 5 K 4081/16.A,
VG 5 K 669/17.A, VG 5 K 28/17.A, VG 5 K 2011/17.A,
VG 5 K 2901/17.A, VG 5 K 1732/17.A, VG 5 K 2968/17.A,
VG 5 K 2309/17.A, VG 5 K 2382/17.A, VG 5 K 2405/17.A,
VG 5 K 3771/17.A, VG 5 K 3892/17.A, VG 5 K 1275/17.A,
VG 5 K 3500/17.A, VG 5 K 5473/17.A, VG 5 K 306/17.A,
VG 5 K 2724/17.A, VG 5 K 3172/17.A, VG 5 K 190/17.A,
VG 5 K 185/17.A, VG 5 K 2765/17.A, VG 5 K 1031/17.A,
VG 5 K 3969/17.A, VG 5 K 804/17.A, VG 5 K 834/17.A,
VG 5 K 1347/17.A, VG 5 K 290/17.A, VG 5 K 2364/17.A,
VG 5 K 2483/17.A, VG 5 K 1919/17.A, VG 5 K 2624/17.A,
VG 5 K 2701/17.A, VG 5 K 2698/17.A, VG 5 K 3329/17.A,
VG 5 K 1529/17.A, VG 5 K 2922/17.A, VG 5 K 1845/17.A,
VG 5 K 2204/17.A, VG 5 K 2335/17.A, VG 5 K 2042/17.A,
VG 5 K 2046/17.A, VG 5 K 3511/17.A, VG 5 K 3241/17.A
und VG 5 K 3946/17.A 1810, 2200
1910, 2300

15. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Tänzer
ständige Vertreterin: Richterin am VG Fischer
weiterer Richter: Richter am VG Dr. Baach* (ohne Dezernat)

Geschäftsbereich:

Asylrecht betreffend Armenien, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Sudan und
Südsudan und Asylrecht, soweit nicht die Zuständigkeit einer
anderen Kammer bestimmt ist 1810, 2200
1910, 2300

*Richter kraft Auftrags

II.

17. Kammer (Disziplinkammer Land)

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Wirth	(zu 0,3)
ständiger Vertreter:	Richter am VG Scharf	(zu 0,2)
weiterer Richter:	Richter am VG Dr. Hecker	(zu 0,2)

Geschäftsbereich:

Disziplinarrecht der Landesbeamtinnen und -beamten 1420

18. Kammer (Disziplinkammer Bund)

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Wirth	(zu 0,1)
ständiger Vertreter:	Richter am VG Scharf	(zu 0,1)
weiterer Richter:	Richter am VG Dr. Hecker	(zu 0,1)

Geschäftsbereich:

Disziplinarrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten 1410

19. Kammer (Berufsgericht für Heilberufe)*

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Meinecke
stellvertretender Vorsitzender:	Vizepräsident des VG Burchards

Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Heilberufsgesetz 1430

* Die Besetzung des dem Verwaltungsgericht Potsdam angegliederten Heilberufsgerichts wird lediglich nachrichtlich mitgeteilt, vgl. §§ 60 Abs. 1 Nr. 1, 62 Heilberufsgesetz.

20. Kammer
(Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Eidtner (0,1)
1. ständiger Vertreter:	Vorsitzender Richter am VG Steiner
2. ständige Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am VG Vondenhof

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Bundes	1381
-------------------------------------	------

21. Kammer
(Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Eidtner (0,2)
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Dr. Pflügner (0,1)
weiterer Richter:	Richter am VG Dr. Hecker (0,1)
stellvertretende Mitglieder:	Vorsitzender Richter am VG Steiner Richter am VG Möller

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Landes	1382
-------------------------------------	------

Güterichterinnen und -richter
(§ 173 S. 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO)

Richter am VG Roeling
- ausgenommen Streitsachen aus der 7. Kammer –

Richter am VG Lützwow
- ausgenommen Streitsachen aus der 14. Kammer –

Richterin am VG Dr. Pflügner
- ausgenommen Streitsachen aus der 11./21. Kammer –

III.

Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1. Gehört das verfolgte Begehren mehreren Sachgebieten an, so ist, wenn die Sachgebiete verschiedenen Kammern zugewiesen sind, die Kammer mit der höheren Ordnungszahl zuständig.
2. Über isolierte Klagen/Anträge gegen einen Widerspruchsbescheid entscheidet die Kammer, die für das Verfahren gegen den Ausgangsbescheid zuständig wäre.
3. Über Streitigkeiten wegen Verwaltungsgebühren und Kosten einschließlich solcher der Widerspruchsverfahren sowie wegen Verfahren nach § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und wegen Maßnahmen der Vollstreckung entscheidet die Kammer, die für das materiell zugrunde liegende Sachgebiet zuständig ist. Für Verfahren über die Beitreibung von Geldforderungen, in denen die Forderungen mehreren Sachgebieten zuzuordnen sind, gilt Nr. III.1 entsprechend.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium. Sofern eine Kammer ein Verfahren einvernehmlich oder auf der Grundlage eines Beschlusses nach Satz 1 von einer anderen Kammer übernommen hat, scheidet eine Rückübertragung des Verfahrens bei später entstehenden Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit aus.

IV.

Zuständigkeit bei asylrechtlichen Streitigkeiten

1. Maßgebend für die Verteilung der Verfahren aus den Sachgebieten 1810, 2200, 1910 und 2300 ist der von den Rechtsschutzsuchenden nach dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge behauptete Verfolgerstaat. Ist ein Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge noch nicht ergangen, ist entscheidend der aus dem Vorbringen der Klage- oder Antragsschrift ersichtliche Verfolgerstaat. Im Falle von mehreren behaupteten Verfolgerstaaten ist der Staat maßgeblich, der in der Abschiebungsandrohung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bezeichnet ist; im Übrigen findet Nr. III.1 entsprechende Anwendung.
2. Die nach dem 30. Juni 2014 und bis zum 31. Dezember 2014 eingegangenen Asylverfahren, in denen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach §§ 27a, 34a AsylVfG angegriffen werden, d. h. Entscheidungen mit Abschiebungsanordnungen in einen nach den Dublin-Verordnungen für zuständig erachteten Staat und ausgenommen Entscheidungen nach §§ 71, 71a AsylVfG verbleiben in der Kammer, die am 31. Dezember 2014 zuständig war.
3. Über Dublin-Verfahren, ausgenommen die von Ziffer IV.2 erfassten Verfahren, betreffend Bescheide mit Abschiebungsanordnungen oder -androhungen in Bezug auf mehrere Staaten entscheidet die für einen dieser Staaten zuständige Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.
4. Soweit für bereits vor dem 1. Januar 2017 anhängig gewesene Verfahren nach diesem Geschäftsverteilungsplan grundsätzlich die Zuständigkeit einer anderen als der am 31. Dezember 2016 zuständigen Kammer begründet wird, bleibt es abweichend hiervon abgesehen von der Regelung in Ziffer IV.2 auch in den folgenden Fällen bei der Zuständigkeit der schon am 31. Dezember 2016 zuständig gewesenen Kammer: Verfahren,

in denen ein Gerichtsbescheid erlassen wurde, sowie Verfahren, die bereits mündlich verhandelt oder zur mündlichen Verhandlung geladen worden sind oder geladen waren.

5. Hinsichtlich der Afghanistan und der den Iran betreffenden Verfahren (1810, 2200, 1910, 2300) gilt das Folgende: Mehrere Verfahren, die dieselben Rechtsschutzsuchenden betreffen, sowie Verfahren ihrer Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie sowie Ehegatten) werden von der Kammer bearbeitet, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist; lässt sich nicht feststellen, welches Verfahren zuerst eingegangen ist, werden die Verfahren von der Kammer bearbeitet, auf welche nach der Verteilung nach Aktenzeichen das einschlägige Verfahren mit der niedrigsten der nach Eingang fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens entfällt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Syrien und Irak betreffenden Verfahren im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (1810, 1910). Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung. Wird bei der Verteilung der Asylverfahren irrtümlich eine verwandtschaftliche Beziehung angenommen, so verbleibt es gleichwohl bei der Zuweisung an die Kammer, die das Verfahren erhalten hat.

V.

Folgeverfahren und Rechtshilfe

1. Nach Abschluss eines Rechtsstreites ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die das vorausgegangene Hauptverfahren erledigt hat. Hierunter fallen insbesondere Vollstreckungssachen, Drittwiderspruchsklagen, Vollstreckungsklagen, Streitwertfestsetzungen, Nachzahlungsbeschlüsse im Prozesskostenhilfverfahren usw., nicht jedoch Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO.

2. Für Rechtshilfesachen und zurückverwiesene Sachen ist die Kammer zuständig, die im Zeitpunkt des Eingangs der Akten für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Soweit Verfahren zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, fallen diese in den Geschäftsbereich der für „Sonstiges (unverteilte Sachen)“ zuständigen Kammer; handelt es sich bei der erstentscheidenden Kammer um die für „Sonstiges (unverteilte Sachen)“ zuständige Kammer, so ist die 5. Kammer zuständig.

3. Zuständig für richterliche Handlungen nach § 180 VwGO ist die Vorsitzende der 7. Kammer. Im Verhinderungsfalle gilt die Regelung unter VI.1.

VI.

Vertretungsregelung

1. Ist die Vertretung im Kammervorsitz gemäß § 21 f Abs. 2 GVG nicht möglich, übernimmt die Vertretung die oder der Vorsitzende der Vertreterkammer, bei deren oder dessen Verhinderung die dienstälteste Richterin bzw. der dienstälteste Richter der Vertretungskammer.

2. Reichen die Richterinnen und Richter einer Kammer zur Entscheidung nicht aus, werden die Richterinnen und Richter der Vertretungskammer herangezogen.

3. Die Kammern vertreten sich nach Maßgabe von Nummer 4 untereinander. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, beginnend mit der oder dem Dienstjüngsten und endend mit der oder dem Vorsitzenden, herangezogen, wobei die Vertretung am Ende eines jeden Kalendermonats auf die nächstberufene Richterin

bzw. den nächstberufenen Richter übergeht. Im Falle der Verhinderung der danach zur Vertretung berufenen Richter kraft tritt die bzw. der durch den kammerinternen Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter an ihre bzw. seine Stelle.

4. Jede Kammer wird von der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl vertreten (also die 1. Kammer von der 2. Kammer, die 2. Kammer von der 3. Kammer, die 6. Kammer von der 7. Kammer u. s. w.); die 15. Kammer wird von der 1. Kammer vertreten, die 17. und 18. Kammer werden von der 8. Kammer vertreten. Abweichend von Satz 1 wird die 3. Kammer von der 6. Kammer vertreten; die 4. und die 5. Kammer vertreten sich wechselseitig, reichen danach die Richterinnen und Richter zur Entscheidung nicht aus, erfolgt die weitergehende Vertretung durch die 6. Kammer. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 erfolgt die Vertretung bei der Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 54 VwGO, §§ 41 bis 49 ZPO) jeweils durch die Kammer mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl, wobei die 1. Kammer insoweit von der 15. Kammer, die 17. und 18. Kammer von der 6. Kammer und die 5. wie auch die 4. Kammer von der 3. Kammer vertreten werden.

5. Sind die Richterinnen und Richter der Vertretungskammer an der Vertretung gehindert, werden sie durch Richterinnen und Richter der nächstfolgenden Vertretungskammer entsprechend den vorgenannten Bestimmungen vertreten.

6. Ist eine Richterin oder ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, ist sie oder er für die Sitzung einer Kammer verhindert, wenn sie oder er an einer zuvor terminierten Sitzung einer anderen Kammer oder an Sitzungen von Fachkammern an diesem und anderen Gerichten teilnimmt.

VII. Bereitschaftsdienst

Ein Bereitschaftsdienst findet mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember an jedem Sonnabend, der kein gesetzlicher Feiertag ist, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr statt. Die Heranziehung zum Bereitschaftsdienst ergibt sich aus der dem Geschäftsverteilungsplan als Anlage beigefügten Bereitschaftsdienstliste. Die Liste wird über das jeweilige Geschäftsjahr fortgeschrieben. Richterinnen und Richter auf Probe nehmen nicht am Bereitschaftsdienst teil.

Im Falle des Ausscheidens einer Richterin oder eines Richters aus dem Gericht tritt an ihre oder seine Stelle die oder der am Tag des Bereitschaftsdienstes Dienstälteste der Kammer, welcher die ausgeschiedene Richterin oder der ausgeschiedene Richter zuletzt angehörte. Im Falle der Verhinderung einer Richterin oder Richters tritt an ihre oder seine Stelle die oder der durch den internen Geschäftsverteilungsplan der Kammer, welcher sie oder er angehört, bestimmte Vertreterin oder Vertreter; im Übrigen finden auch insoweit die allgemeinen Vertretungsregeln (VI. Nummern 2-6) Anwendung. Ein Vertretungsfall ist der Verwaltungsgeschäftsstelle anzuzeigen. Die oder der hiernach Vertretene übernimmt an Stelle der oder des Vertreters deren oder dessen nächsten regulären Bereitschaftsdienst; ist die oder der Vertretene insoweit verhindert, bleibt es bei der Zuständigkeit entsprechend der Bereitschaftsdienstliste und den vorstehenden Regelungen.

VIII. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 30 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan zugeteilt. Sie werden in der Reihenfolge der dort vorgenommenen Nummerierung zu den Sitzungen herangezogen; die Heranziehung wird über das jeweilige Geschäftsjahr fortgeführt. Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung ist die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweils erste Terminbestimmung (Ladung) für eine bestimmte Sitzung bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit) der ersten Terminbestimmung für eine Sitzung unter Angabe des Aktenzeichens in den Unterlagen betreffend die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Gehen bei der Geschäftsstelle gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen. Ist eine ehrenamtliche Richterkraft verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, und hat sie dies vor Absendung einer turnusmäßig zu erfolgenden Ladung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Terminstage mitgeteilt, wird die oder der nächste in der Reihe als Vertreterin bzw. Vertreter zugezogen. Entsprechendes gilt, wenn nach erfolgter Terminbestimmung die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter von ihrem oder seinem Amt entbunden oder einer anderen Kammer zugewiesen wurde. Ist die Reihenfolge erschöpft, so beginnt sie wieder mit der laufenden Nummer 1. Bei diesem Turnus gelten sowohl die verhinderte als auch die vertretungshalber geladene ehrenamtliche Richterkraft als herangezogen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die oder der Geladene an der Sitzung teilnimmt oder ebenfalls verhindert ist.

Für die weitere Vertretung gilt das vorher Gesagte.

Stellt sich innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Terminstage heraus, dass eine ehrenamtliche Richterkraft verhindert oder nicht erreichbar ist, so wird eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der für diese Fälle aufgestellten Hilfsliste in der Reihenfolge dieser Liste zugezogen. Hierbei gelten die Bestimmungen der Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Hauptliste entsprechend. Gehen auf der Geschäftsstelle gleichzeitig Anforderungen verschiedener Kammern für denselben Sitzungstag ein, ist in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern zu verfahren. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Hilfsliste erfolgt wie die Vertretung der in den Kammerlisten aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters aus der Hilfsliste berührt nicht deren oder dessen Heranziehung aus der Hauptliste.

Die Bestimmung und Ladung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus der Hauptliste und die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters aus der Hilfsliste obliegen der Geschäftsstelle der Kammer.

Wird in allen an einem Sitzungstag anstehenden Sachen der Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen anderen Tag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter/innen heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren. Wird ein Termin aufgehoben und neuer Termin anberaumt, so müssen die in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter geladen werden.

IX. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Disziplinarkammern (Land und Bund)

Zu den Sitzungen der Disziplinarkammern werden die ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter jeweils in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Soweit Beamtenbeisitzer unter Berücksichtigung eines bestimmten Verwaltungszweiges und der Laufbahngruppe (höherer Dienst, gehobener Dienst, mittlerer/einfacher Dienst) oder Zivildienstleistende heranzuziehen sind, ist die alphabetische Reihenfolge innerhalb der jeweiligen Gruppe maßgeblich. Ist aus dem maßgeblichen Verwaltungszweig ausnahmsweise kein Beamtenbeisitzer verfügbar, richtet sich die Heranziehung nach der alphabetischen Reihenfolge innerhalb der Laufbahngruppe. Ergibt sich nach den vorstehenden Festlegungen nach Maßgabe des Verwaltungszweiges und bzw. oder der Laufbahngruppe einerseits und der alphabetischen Reihenfolge andererseits eine Personengleichheit, ist die jeweils nächste ehrenamtliche Richterinnen bzw. der jeweils nächste ehrenamtliche Richter nach Maßgabe der alphabetischen Reihenfolge mit heranzuziehen. Im Übrigen gilt VIII. Abs. 1 Satz 3-6, Abs. 2 und Abs. 5 entsprechend.